

CSRD-Reportingkosten weiterbelasten

Kostenübernahme durch Tochtergesellschaften



Die CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) verpflichtet Unternehmen dazu, strukturiert über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten. Unternehmen müssen prüfen, inwieweit die Kosten der Muttergesellschaft für das CSRD-Reporting an Tochtergesellschaften weiterzubelasten sind. Die KPMG-Ländermatrix hilft durch ein Ampelsystem bei der Ersteinschätzung, in welche Länder eine Verrechnung erfolgreich ist.

Kostenentlastung für die Muttergesellschaft

Die Implementierung des CSRD-Reportings ist herausfordernd. Zusätzlich zur Erstellung des Reportings müssen Unternehmen prüfen, inwieweit die damit verbundenen Kosten an ihre Tochtergesellschaften weiterzubelasten sind. Dies betrifft Tochtergesellschaften, die von der Erstellung eines CSRD-Reportings einen Vorteil haben, weil sie durch das Konzernreporting von dieser Aufgabe entlastet werden. Der Vorteil für die Tochtergesellschaft kann bereits in einem nachhaltig ausgerichteten Image liegen. Zunehmend wird aber auch von Kund:innen oder Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Nachhaltigkeitsreporting gefordert. Nur in Einzelfällen hat die Tochtergesellschaft eine eigene Verpflichtung zum CSRD-Reporting bzw. Nachhaltigkeitsreporting aufgrund nationaler Vorschriften, wovon sie durch das Konzernreporting entlastet wird.

Effizienter Einstieg mit der KPMG-Ländermatrix

KPMG hat eine Ländermatrix zur Verrechnung von CSRD-Kosten erstellt: Ein übersichtliches Ampelsystem bewertet die Rechtsgrundlage auf Basis der OECD-Mitgliedschaft und der Doppelbesteuerungsabkommen (Schiedsklausel), um eine Indikation für die Weiterbelastung der Kosten auf die Tochtergesellschaften in den verschiedenen Ländern zu geben.



Hintergrund

- **Fremdvergleichsgrundsatz:** Die Vergütung für Geschäftsvorfälle innerhalb eines Konzerns muss dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Die Grundlage für die Bestimmung einer fremdüblichen Vergütung ist eine Funktions- und Risikoanalyse.
- **Vorteil für die Tochtergesellschaft:** Das CSRD-Reporting wird in der Regel als Projekt der Muttergesellschaft für den Konzern gestartet. Auch Tochterunternehmen können allerdings vom CSRD-Reporting oder ähnlichen Nachhaltigkeitsreportings profitieren.
- **Kosten:** Das CSRD-Projekt verursacht Kosten für die Muttergesellschaft, die im Rahmen der Transformation bei der Ermittlung der erforderlichen Ressourcen geschätzt werden können. Die Muttergesellschaft trägt in der Regel auch die Verwaltungskosten für das Projekt.
- **Weiterbelastung:** Ein Benefit-Testing analysiert die CSRD-Kosten (einschließlich der Verwaltungskosten) dahingehend, inwieweit sie verrechenbar sind. Verrechenbare Kosten sind an die Tochtergesellschaften weiterzubelasten, die selbst einen Vorteil aus dem CSRD-Reporting ziehen – etwa aufgrund eines nachhaltigeren Images, der Anforderung im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder einer eigenen Verpflichtung.

Ländermatrix¹

Land	OECD-Land (ja/nein)	Einhaltung der OECD Transfer Pricing Guidelines (ja/(ja)/nein)	Doppelbesteuerungsabkommen-Schiedsklausel (ja/nein)	Länderkategorie
Australien	ja	ja	ja	A
Brasilien	nein	ja	nein	B
Kanada	ja	ja	ja	A
China	nein	(ja)	nein	C
Finnland	ja	ja	ja	A
Frankreich	ja	ja	ja	A
Dänemark	ja	ja	ja	A

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Unser Ansatz

1. Ermittlung der Kosten, die dem Mutterunternehmen durch das CSRD-Reporting entstanden sind. Benefit-Testing: Das heißt Aufteilung der Kosten in verrechenbare und nicht verrechenbare Kosten.
2. Effiziente risikoorientierte Ersteinschätzung einer möglichen Weiterbelastung der verrechenbaren Kosten innerhalb der Gruppe anhand der KPMG-Ländermatrix. Denn die Weiterbelastung wird nicht in allen Ländern anerkannt.
3. Risikoorientierter Ansatz: Länderspezifische Steuervorschriften, Transaktionsvolumina, Funktions- und Risikoprofil und Profitabilität des Unternehmens können die Risikoordnung des jeweiligen Landes ändern, sodass die vorgeschlagene Kategorie abweichen kann.
4. Definition und Berechnung der Kosten, zunächst bezogen auf die Implementierung.
5. Bewertung der steuerlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der ermittelten verrechenbaren Kosten für das CSRD-Reporting.
6. Umsetzung der Weiterbelastung: Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen, Koordination mit den Tochtergesellschaften, Rechnungsstellung, Erstattung.

¹ Hinweis: vereinfachte Darstellung

Optional beraten wir auch bei

- der Weiterbelastung von anderen durch ESG veranlassten Kosten. Darunter fallen insbesondere die Kosten der ESG-Strategie-Entwicklung durch die Muttergesellschaft, die im Regelfall zu einem Vorteil bei der Tochtergesellschaft führen wird,
- der Überführung der Verrechnung der CSRD-Kosten bzw. ESG-Kosten in einen Prozess für die Folgejahre.

Bestens für Sie aufgestellt

Verrechnungspreisplanung, -implementierung und -dokumentation sind unsere Expertise. ESG-Anforderungen beeinflussen die Verrechnungspreise nicht nur im Rahmen von Lieferketten-Anpassungen, sondern auch bei dem CSRD-Reporting. Wir haben bereits in vielen Mandantenprojekten die CSRD-Kosten identifiziert, definiert und die Weiterbelastung umgesetzt und können auf wertvolle Erfahrungen zurückgreifen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



David Leuwer

Partner, Tax
Global Transfer Pricing Services
T +49 69 9587-3394
dleuwer@kpmg.com



Janine Müller

Partnerin, Tax
Global Transfer Pricing Services
T +49 89 9282-1496
janinemueller@kpmg.com

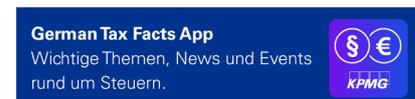


Susanne Hüttemann

Partnerin, Tax
Head of ESG Tax Germany
T + 49 69 9587-2215
shuettemann@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.